

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Allgemeines	3
3	Feuerweherschließung.....	5
4	Technische Ausführung.....	6
4.1	Übertragungseinrichtung (ÜE).....	6
4.2	Brandmeldezentralen (BMZ).....	6
4.3	Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).....	6
4.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	7
4.5	Freischaltelement (FSE mit Spezialzylinder)	7
4.6	Leitungsnetz.....	7
4.7	Brandmelder	8
4.8	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	9
4.9	Vermeidung von Falschalarmen.....	9
5	Feuerwehrlaufkarten.....	9
6	Feuerwehrplan.....	9
7	Abnahme und Inbetriebnahme der BMA.....	10
8	Wartung und Inspektion	11
9	Inkrafttreten.....	11

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete und sonstige Brandmeldeanlagen, deren Brandmeldungen direkt in der Zentralen Leitstelle Weimarer Land des Amts für Brand- und Katastrophenschutz einlaufen sollen.
- 1.2 Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen:
Landratsamt Weimarer Land
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Telefon: 03644/540-298
Telefax: 03644/540-299
- 1.3 Zuständige Leitstelle:
Zentrale Leitstelle Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Telefon: 03644/50000
Telefax: 03644/500012

2 Allgemeines

- 2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, dem Schutz der Umwelt sowie dem Schutz von Sachwerten. Sie lokalisieren den Gefahrenbereich eines ausgebrochenen Brandes und alarmieren direkt die Feuerwehr. Da BMA in der DIN 14 675 und der DIN VDE 0833-2 in der jeweils gültigen Fassung als anerkannte Regeln der Technik definiert sind, präzisieren diese vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen spezielle Belange der Feuerwehr, bei auf die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmauslösende Stelle aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlagen.
- 2.2 Die Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle Weimarer Land, die sich im Ausrückebereich der Feuerwehren befinden. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.
- 2.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen die BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise dafür.
- 2.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- *VDE 0100* Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt
 - *VDE 0800* Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
 - *DIN VDE 0833* Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall sowie Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
 - *DIN EN 54* Automatische Brandmeldeanlagen – Bestandteile
 - *DIN 14 623* Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
 - *DIN 14 661* Feuerwehr- Bedienfeld (FBF) für Brandmeldeanlagen
 - *DIN 14 662* Feuerwehr- Anzeigetableau (FAT) für Brandmeldeanlagen
 - *DIN 14 663* Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
 - *DIN 14 675* Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

- *DIN EN 457* Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen
- *DIN 33404* Teil 3 Akustische Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- *DIN 4066* Hinweisschilder für die Feuerwehr

- 2.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in die Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14 675-2, nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.
- 2.6 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14 675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.
- 2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

Chubb Deutschland GmbH
Niederlassung Erfurt
Leipziger Str. 71
99085 Erfurt
Telefon: 0361/789870
Fax: 0361/7315268

- 2.8 Die Aufschaltung von ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Der Auftrag muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der BMA
 - Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma
 - geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an. Es ist zwingend erforderlich, das Gesamtkonzept der BMA mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bereich Vorbeugender Brandschutz, bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Insbesondere werden dabei folgende Festlegungen getroffen:

- Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)
- Standort der Blitzleuchte
- Standort des Freischaltelementes (FSE)
- Standort der BMZ
- der Einsatz einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) mit den Feuerwehrlaufkarten (FLK) sowie dessen Standort.
- für den Einsatz von Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661(FBF), eines Feuerwehr-Anzeigetableaus nach DIN 14 662 (FAT) und der Einsatzkartei
- mit den FLK als Einzelkomponenten (ohne FIZ) ist die Genehmigung des Amts für Brand- und Katastrophenschutz, Bereich Vorbeugender Brandschutz einzuholen.

- 2.9 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn:
- der Betreiber wechselt,
 - die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
 - die BMA entgegen den Anschlussbestimmungen betrieben wird,
 - sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

- wiederholt Alarme durch Bedienfehler oder
- wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält:

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die BMA überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen. Die ständige Aktualisierung muss gewährleistet sein.

2.11 Gemäß Pkt. 2.9 dieser AB sind Falschalarme, die auf Bedienfehler oder technische Mängel zurückzuführen sind, kostenpflichtig. Dabei werden die in der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der zuständigen Feuerwehr(en) angegebenen Kostensätze angewendet.

3 Feuerweherschließung

3.1 Durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bereich Vorbeugender Brandschutz wurde eine eigene Schließung für

- das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- das Freischalt-Element (FSE)
- zusätzliche Einzelschließungen eingerichtet.

3.2 Die Bestellung der Schlösser ist grundsätzlich nur mit einer Freigabebescheinigung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Bereich Vorbeugender Brandschutz, möglich. Die erforderliche Freigabebescheinigung kann persönlich oder schriftlich durch den Betreiber, Planer oder Errichter der BMA beantragt werden beim

Landratsamt Weimarer Land

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Telefon: 03644/540-298
Fax: 03644/540-299

3.3 Der Einbau der Schlösser erfolgt am Tage der Aufschaltung der BMA auf die Zentrale Leitstelle Weimarer Land durch einen Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Weimarer Land.

4 Technische Ausführung

4.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

- 4.1.1 Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und des Telekommunikationsnetzes sind umgehend dem Konzessionär zu melden.
- 4.1.2 Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu installieren.

4.2 Brandmeldezentralen (BMZ)

- 4.2.1 Der Standort der BMZ ist in einem nach der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) geeigneten elektrischen Betriebsraum zu planen. Dieser Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dieser Schrank oder gesonderte Raum ist an der Tür mit die Beschriftung „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ zu versehen. Sollte diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen. Befindet sich die BMZ nicht im Eingangsbereich, ist gegebenenfalls der Weg zur BMZ mit Hinweisschildern nach DIN 14 066 zu kennzeichnen.
- 4.2.2 Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine gelbe Blitzleuchte / Rundumleuchte anzubringen, die bei Ansteuerung der ÜE und anliegender Rückmeldung „ÜE ausgelöst“ aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte / Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten / Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarmes erfolgen.
- 4.2.3 Die FIZ, die Feuerwehr-Laufkarten sowie der Feuerwehrplan bilden in der Regel eine Einheit und müssen sich daher in einem Raum befinden. Sie müssen entweder im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.
- 4.2.4 Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.
- 4.2.5 Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss und andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer vom Betreiber beauftragten ständig besetzten Stelle optisch und akustisch angezeigt werden.
Anmerkung: Geeignet dafür ist jede nach EN 50518 oder nach VdS-Richtlinien anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle.

4.3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

- 4.3.1 Gemäß Pkt. 4.2.3 ist eine FIZ zu installieren, es enthält das notwendige FBF nach DIN 14 661 und das notwendige FAT nach DIN 14 662, die Feuerwehrlaufkarten und den Feuerwehrplan nach DIN 14 095.
- 4.3.2 Sind an die BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen diese Unterzentralen ebenfalls über die FIZ bedienbar sein.

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

4.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- 4.4.1 Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Auf eine Installation eines FSD kann verzichtet werden, wenn der gewaltfreie Zugang langfristig zu jeder Zeit gewährleistet ist. Erfolgt die Objektschlüsselausgabe durch Personen, ist an der ausgebenden Stelle eine dauernde Mindestbesetzung von zwei Mitarbeitern nachzuweisen.
- 4.4.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.
- 4.4.3 Die Kosten für die Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD trägt der Betreiber der BMA.
- 4.4.4 Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 4.4.5 Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD hinterlegt werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen. Bei größeren Objekten behält sich das Sachgebiet vor, zusätzliche Schlüsselüberwachungen im FSD zu fordern (FSD Sonderausführung).
- 4.4.6 Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie sollten z. B. zu einem Wachunternehmen gemäß Anmerkung unter Punkt 4.2.5 weitergeleitet werden.
- 4.4.7 Über den Betrieb des FSD ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber der BMA und der Stadt-/ Gemeindeverwaltung abzuschließen.

4.5 Freischaltelement (FSE mit Spezialzylinder)

- 4.5.1 Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis max. 3,0 m Höhe über Oberkante der Verkehrsfläche ein FSE mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten. Durch das FSE dürfen keine Brandfallsteuerungen ausgelöst werden. Weiterhin ist die Auslösung der internen akustischen Alarmierung der BMA dabei nicht notwendig. Das FSE darf ausschließlich die Übertragungseinrichtung sowie die Blitzlampe ansteuern.
- 4.5.2 In Ausnahmefällen kann es notwendig werden, dass ein zusätzliches Schlüsselrohr zur Aufnahme eines Schlüssels z. B. für Umzäunung / Tor des Objektes (wenn sich das FSD innerhalb der Umzäunung befindet) installiert wird. Notwendigkeit und Einbauort sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.6 Leitungsnetz

4.6.1 Allgemeines

- 4.6.1.1 Brandmeldeanlagen müssen über ein eigenes Leitungsnetz gemäß DIN 14675 verfügen.

4.6.2 Leitungen mit Funktionserhalt

- 4.6.2.1 Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E30 nach DIN 4102, Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischen Schutz zu verlegen.

Ausnahme bildet der Nachweis einer komplett durchgängigen redundanten Leitungsverlegung, z. B. eines Lichtwellenleiter-Ringes (LWL).

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

- 4.6.2.2 Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E30 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen sowie anderen anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- 4.6.2.3 Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdeckungen, rote Aufkleber o. ä. eindeutig zu kennzeichnen.

4.7 Brandmelder

4.7.1 Allgemeines

4.7.1.1 Die Brandmelder sind die Auslösestellen für die BMA. Sie werden unterteilt in:

- a) Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- b) automatische Brandmelder
- c) ortsfeste Feuerlöschanlagen (Gas oder Wasser)

4.7.2 Automatische Brandmelder und Druckknopfmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 14 623 und 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig.

4.7.3 Gemäß DIN/VDE 0833 Teil 2, ist eine Zusammenlegung von nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern in einer Meldergruppe unzulässig.

4.7.4 Druckknopfmelder – nichtautomatische Brandmelder

- 4.7.4.1 Druckknopfmelder sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen. Sie sind in einer Höhe von 140 ± 20 cm über der Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen.
- 4.7.4.2 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „HAUSALARM“ und eine blaue Farbkennzeichnung der Meldergehäuse zulässig.
- 4.7.4.3 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handmelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (siehe DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet, NOTRUF 112, erfolgen muss.

4.7.5 Automatische Brandmelder

4.7.5.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Melderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

4.7.6 Verdeckte automatische Brandmelder

- 4.7.6.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind abgesetzte Anzeigen – Parallelanzeigen – sichtbar zu montieren.
- 4.7.6.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch (Kette) gegen Vertauschen zu sichern. Bodenplattenheber sind an der FIZ zu hinterlegen.

4.8 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

- 4.8.1 Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen sind mittels des Alarmkontaktes der Anlage als Melderzugang an die BMA anzuschließen. Gegebenenfalls vorhandene Nebemelder (z. B. Sprinkler-Strömungswächter) dürfen an der BMA keine Feuermeldung auslösen und sind als Technische Meldungen zu programmieren.
- 4.8.2 Sind im Objekt noch andere Brandschutzeinrichtungen vorhanden (z. B. RWA), können diese, sofern die Baugenehmigung nichts anderes verfügt, an die BMA angeschlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtung infolge eines Brandes muss die Auslösung der ÜE bewirken. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.8.3 Rauchmelder gesteuerte Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren sind eigenständige Anlagen, die unabhängig von der BMA funktionieren. Eine rückwirkungsfreie Ansteuerung dieser Anlagen durch die BMA (pot.-freier Kontakt) ist zulässig.

4.9 Vermeidung von Falschalarmen

Hierzu sind die Festlegungen der DIN VDE 0833 Teil 2 verbindlich zu beachten.

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm zur Zentralen Leitstelle Weimarer Land abgegeben, so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm zurückzustellen.

Die Brandmeldeanlage darf nur durch die zuständige Feuerwehr zurückgesetzt werden.

5 Feuerwehrlaufkarten

- 5.1 Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14 675, Nr. 10.2 vorzusehen. Befindet sich das Behältnis mit den Feuerwehrlaufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Behältnis unter Verschluss zu halten.
- 5.2 Als Alternative zu den Feuerwehrlaufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Gemäß DIN 14675 ist in sichtbarer, unmittelbarer Nähe trotzdem ein kompletter FLK-Satz vorzuhalten.
- 5.3 Brandmeldertableau
 - 5.3.1 Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe zusätzlich zu der Meldergruppenkarte ein Lageplantageau erforderlich werden.
 - 5.3.2 Brandmeldertableaus sind auf den Standort bezogen lagerichtig zu installieren.

6 Feuerwehrplan

- 6.1 Für BMA, die auf die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle Weimarer Land aufgeschaltet werden sollen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Dieser ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bereich Vorbeugender Brandschutz des Landratsamtes Weimarer Land rechtzeitig, bevor die Aufschaltung erfolgen soll, abzustimmen und spätestens am Tage der Aufschaltung in der vom Amt vorgegebenen Anzahl zu übergeben.
- 6.2 Liegt kein Feuerwehrplan vor, so erfolgt keine Aufschaltung auf die Leitstelle.

7 Abnahme, Prüfung und Inbetriebnahme der BMA

- 7.1 Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Prüfung ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige gemäß § 2 (2) der „ThürTechPrüfVO) vom 6. Mai 2004 (GVBl. 2004, 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (GVBl. S. 333). Die Prüfungen gemäß ThürTechPrüfVO durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchzuführen. Das Prüfungsprotokoll ist bei der Abnahme dem Beauftragten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Weimarer Land in Kopie zu übergeben. Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA gemäß ThürTechPrüfVO.
- 7.2 Der Termin zur Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber rechtzeitig beim Konzessionär zu beantragen.
- 7.3 Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.
- 7.4 Zur Abnahme müssen je ein Beauftragter des Betreibers, des Errichters der BMA sowie des Konzessionärs anwesend sein.
- 7.5 Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen gültigen VDE-Bestimmungen, DIN und den Anschlussbedingungen entspricht (Errichterbescheinigung).
- 7.6 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat gemäß DIN 14 675-2
 - Prüfprotokoll eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
 - Sicherheitskonzept nach DIN 14675-1
 - Feuerwehrplan nach DIN 14 095
 - Feuerwehrlaufkarten (FLK)
 - Betriebsbuch und Bedienungsanleitung
 - Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerweherschlüsseldepot
 - Schlüsselplombe für Objektschlüssel
 - ggf. Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüfstelle
 - Wartungsvertrag für die BMA
 - Rufnummern und Anschriften von Ansprechpartnern für das Objekt
 - zehn Ersatzscheiben für nichtautomatische Brandmelder

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

8 Wartung und Inspektion

- 8.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 8.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.
Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Engelmann
Amtsleiter